



Gemeinsam Verantwortung übernehmen

Hammer Leitfaden

zur Vermeidung freiheitseinschränkender Maßnahmen

Inhalt:

Vorwort

I. Ziele des Leitfadens

II. Das gerichtliche Verfahren bei freiheitsentziehenden Maßnahmen (FEM) auf der Grundlage des „Werdenfelser Weges“

III. Grundsätzliches zur Erforderlichkeit einer gerichtlichen Genehmigung freiheitseinschränkender Maßnahmen im öffentlichen Bereich (Krankenhäuser, Wohn- und Pflegeheime) zum Schutz der Gesundheit des Betroffenen, nach § 1906 Absatz 4 BGB

IV. Anhang:

- n Auszüge aus wesentlichen gesetzlichen Grundlagen
- n Musterfragen der Verfahrenspfleger an die Einrichtung
- n Musterformular zur Beantragung einer FEM (zum Heraustrennen)
- n Musterformular für ein ärztliches Attest zur Beantragung einer FEM (zum Heraustrennen)

Herausgeber:
Stadt Hamm
Betreuungsstelle
Auflage 800
Stand Februar 2016



Vorwort:

Für die Bewohner und Bewohnerinnen unserer Einrichtungen ist die Freiheit und die Selbstbestimmung bei ihrer alltäglichen Lebensgestaltung ein Menschenrecht, das wir zu schützen zugesagt haben. Der Einsatz von freiheitsentziehenden Maßnahmen (FEM) ist so in allen Einrichtungen ein sensibles Thema.

Um dieser Feststellung gerecht zu werden, wurde der nachfolgende Leitfaden, auf der Grundlage des „Werdenfelser Weges“, entwickelt, der

- n ein gemeinsames, einheitliches und rechtlich abgestimmtes Verfahren initiieren will,
- n die Sensibilität im Prozess transparent machen und dauerhaft erhalten will
- n sowie die gemeinsame Verantwortung aller Beteiligten deutlich machen und für alle Handlungssicherheit schaffen will.

Um vereinbarungsgemäß innerhalb der Stadt Hamm eine verbesserte Situation und höhere Transparenz für die Beteiligten, insbesondere aber für die Bewohner/-innen von stationären Einrichtungen zu erreichen, ist eine allgemein gültige Vorgehensweise notwendig, um jede Situation und jeden Einzelfall individuell betrachten und entscheiden zu können.

Im Rahmen einer **freiwilligen Selbstverpflichtung** haben sich die beteiligten Einrichtungen bereit erklärt, die im Leitfaden benannten Kriterien und Maßnahmen in ihr Qualitätsmanagement/ ihre Verfahrensanweisungen einzubetten und verbindlich umzusetzen.

Im weiteren Prozess wird in angemessenen Abständen ein direkter Austausch zwischen den professionell Beteiligten stattfinden, um Erkenntnisse und Erfahrungen aus der Praxis zu evaluieren und den Leitfaden weiter zu entwickeln.

Mit dem Leitfaden wurden auch die anliegenden Musterformulare entwickelt und abgestimmt, sie können von den Einrichtungen unmittelbar als Kopiervorlage benutzt werden.

Bei Vorhandensein eigener Formulare sollen diese aber zumindest entsprechend der hier vorgegebenen Inhalte ergänzt und aktualisiert werden.



I. Ziele des Leitfadens:

- n Achtung und Schutz der Freiheitsrechte insbesondere auch von hilfs- und pflegebedürftigen Menschen als eine grundlegende Verpflichtung unserer demokratischen Gesellschaft.
- n Erhalt der Lebensqualität von Bewohnerinnen und Bewohnern, die in einer Einrichtung leben, durch weitgehenden Verzicht insbesondere von körpernahen Fixierungen.
- n Schaffung von Handlungssicherheit durch Übernahme und Dokumentierung gemeinsamer Verantwortung von Pflegemitarbeitern, rechtlichen Betreuern bzw. rechtlichen Bevollmächtigten.
- n Sicherstellung einer gleichbleibenden/ strukturellen Qualität der Abläufe und Einhaltung der erforderlichen rechtlichen Verfahrensweise.
- n Im Rahmen einer **freiwilligen Selbstverpflichtung** erklären sich die beteiligten Einrichtungen bereit, die im Leitfaden benannten Kriterien und Maßnahmen in ihr Qualitätsmanagement/ ihre Verfahrensanweisungen einzubetten und verbindlich umzusetzen.

II. Das gerichtliche Verfahren bei freiheitsentziehenden Maßnahmen (FEM) auf der Grundlage des „Werdenfelser Weges“

- n Der Betreuer oder Bevollmächtigte stellt bei Gericht einen Antrag auf Genehmigung einer FEM. Diese FEM ist konkret zu bezeichnen. Der Antrag ist im Einvernehmen mit der Einrichtung, in der sich der Betroffene befindet, zu stellen und von der Einrichtung zu unterschreiben.
- n Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, aus der das Krankheitsbild, die FEM, das Ziel der FEM sowie die bisherige Vorgehensweise hervorgeht (siehe Musterformular ärztliches Attest) sowie erkennbar ist, dass die FEM zur Vermeidung unmittelbarer Gefahren für die Gesundheit des Betroffenen notwendig ist.
- n Das Gericht erlässt sodann zunächst vorläufig (im Wege der einstweiligen Anordnung) einen Beschluss, in dem die FEM für die Dauer von ca. 6 Wochen (teilweise auch länger), genehmigt wird.
- n Gleichzeitig bestellt das Gericht einen berufsmäßigen Verfahrenspfleger mit pflegfachlichem Hintergrund, der, in Zusammenarbeit mit der Einrichtung, sowie nach Gesprächen mit dem Betreuer/ Bevollmächtigten, ggf. auch den nahen Angehörigen, dem Betroffenen und dem behandelnden Arzt, eine Empfehlung bzgl. der FEM geben soll.
- n Die Einrichtung legt für die Gespräche mit dem Verfahrenspfleger den Ansprechpartner fest, der über alle dem Heim vorliegenden Unterlagen und Informationen zum Vorgang und zu dem Betroffenen verfügt. Bzgl. des Gesprächstermins sollte der Verfahrenspfleger der Einrichtung einen einwöchigen Vorlauf geben (siehe Musterfragebogen der Verfahrenspfleger).
- n Im Anschluss an seine Recherchen fasst der Verfahrenspfleger die Ergebnisse und Einschätzungen in einem Bericht zusammen und spricht eine Empfehlung aus.
- n Im Einvernehmen mit allen Beteiligten erzielte Alternativen zur FEM sollen sofort umgesetzt werden im Rahmen einer ca. vierwöchigen Erprobungsphase.
- n Bleibt es bei diesen Alternativen, teilt der Verfahrenspfleger dies dem Gericht mit und das Verfahren endet. Andernfalls erfolgt nach Vorliegen des Berichts des Verfahrenspflegers ein Anhörungstermin durch den zuständigen Richter in der Einrichtung.
- n Danach erfolgt die Entscheidung des Gerichts, welche den Beteiligten mitgeteilt wird.
- n Ergibt sich im Laufe der Zeit, dass die FEM dauerhaft nicht mehr erforderlich ist, erfolgt eine Mitteilung durch den rechtlichen Betreuer bzw. Bevollmächtigten an das Gericht.
- n Die maximale Laufzeit des die FEM genehmigenden Beschlusses beträgt zwei Jahre.

III. Grundsätzliches zur Erforderlichkeit einer gerichtlichen Genehmigung freiheitseinschränkender Maßnahmen im öffentlichen Bereich (Krankenhäuser, Wohn- und Pflegeheime) zum Schutz der Gesundheit des Betroffenen, nach § 1906 Absatz 4 BGB

- n Jede freiheitseinschränkende Maßnahme (z.B. Bettgitter, Bauchgurt, Handfessel, gesicherter Schlafsack, Rollstuhlgurte, Vorstecktisch, stark sedierende Medikamente) **bedarf der Einwilligung des Betroffenen** (= Betreuten bzw. Vollmachtgebers).
- n Ist der **Betroffene einwilligungsfähig** (Definition Einwilligungsfähigkeit: natürliche Einsichtsfähigkeit, den Sachverhalt und die Tragweite der eigenen Entscheidung zu erfassen und entsprechend zu handeln), kann er selbst wirksam in die Fixierungsmaßnahme einwilligen. **Das gilt auch dann, wenn der Betroffene einen Betreuer oder Bevollmächtigten hat.**
- n Fehlt die Einwilligungsfähigkeit, muss ein rechtlicher **Betreuer** für diesen Aufgabenkreis bestellt werden. Dieser trifft für den Betreuten die Entscheidung über den Einsatz freiheitseinschränkender Maßnahmen, sofern kein **Bevollmächtigter** für diesen Fall bestellt ist. (Die schriftliche Vollmacht muss sich ausdrücklich auch auf freiheitseinschränkende Maßnahmen erstrecken, § 1906 Abs. 5 BGB.)
- n Freiheitseinschränkende Maßnahmen bei nicht einwilligungsfähigen Betroffenen, die ärztlich geboten sind, sind **vorübergehend** zum Schutz des Betroffenen, **in der Regel mit Einwilligung des rechtlichen Betreuers** (Bevollmächtigten), in **Eilfällen** auch ohne die Einwilligung des Betreuers (Bevollmächtigten), gerechtfertigt (z. B. zur Verhinderung eines Sturzes).
- n Eine **betreuungsgerichtliche Genehmigung der Freiheitsentziehung** ist in den Fällen einzuholen, in denen ein Betreuer bzw. Bevollmächtigter eingesetzt ist und die Freiheitsentziehung über einen **längeren Zeitraum (durchgehend)** oder **regelmäßig (zu bestimmten Anlässen oder Situationen kurzzeitig)** vollzogen werden soll, § 1906 Absatz 4 BGB.
- n Das Betreuungsgericht vertritt die Auffassung, dass eine ärztlich angeordnete, durch den Betreuer/ Bevollmächtigten befürwortete **körperferne Fixierung** (z.B. Bettgitter) **für einen Zeitraum von nicht mehr als einer Woche nicht gerichtlich genehmigungspflichtig** ist, wohl aber, wenn abzusehen ist, dass die Maßnahme diesen Zeitraum überschreiten wird.
- n Falls die **Fixierung körpernah** (z. B. Becken-, Bauchgurt) erfolgen soll, ist eine **betreuungsgerichtliche Genehmigung erforderlich, wenn der Zeitraum von 24 Stunden überschritten** werden soll.
- n Für die Erlangung der Genehmigung ist der Antrag des Betreuers bzw. Bevollmächtigten an das Amtsgericht und ein **aussagekräftiges ärztliches Attest erforderlich** (s. Musterformular für ein ärztliches Attest).
- n Jede mit einer Einschränkung der Freiheit des Betroffenen verbundene Maßnahme darf nur solange durchgeführt werden, wie diese **erforderlich** ist. Das maximale Ausmaß der Freiheitsentziehung regelt der richterliche Beschluss.
- n Bei seiner Umsetzung ist immer nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vorzugehen. (Dies bedeutet: so viel wie nötig, so wenig wie möglich. Bei mehreren möglichen Maßnahmen, die den gewünschten Erfolg bringen, ist immer die Maßnahme zu bevorzugen, die für den Betreuten am angenehmsten ist).

Daraus folgt:

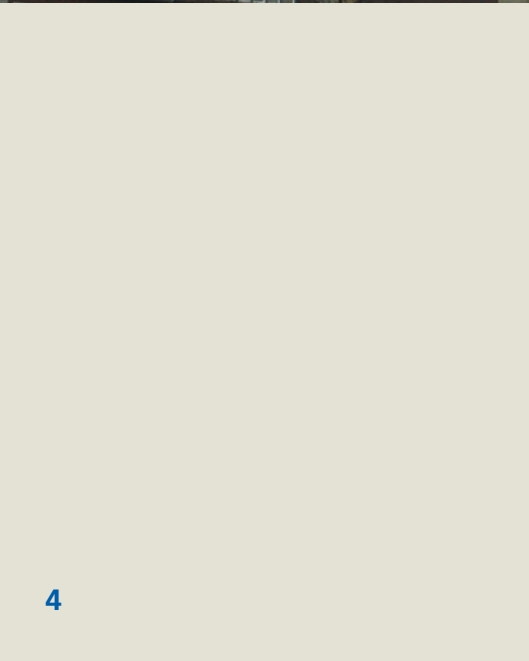
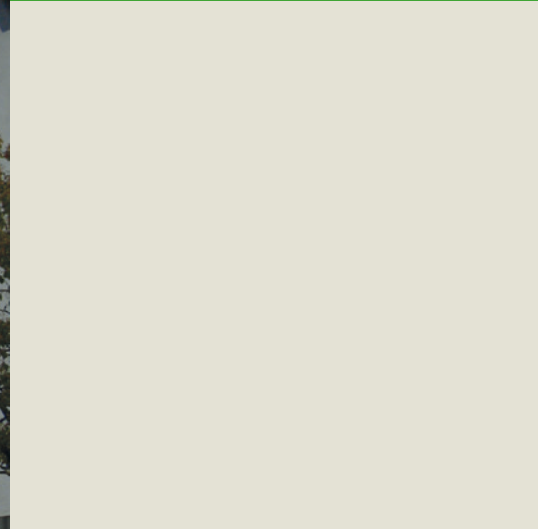
- n Die Existenz eines Freiheitsentziehungsbeschlusses begründet **keine Verpflichtung** zum Vollzug, sondern schafft nur die rechtliche Möglichkeit, bei Erforderlichkeit zum Gesundheitsschutz zu handeln.

Weitere Hinweise:

- n **Nicht genehmigungspflichtig sind freiheitsentziehende Maßnahmen im privaten häuslichen Bereich des Betroffenen, sofern die Pflege überwiegend in der Obhut seiner Familie stattfindet.**
- n Falls **kein natürlicher Wille zur Fortbewegung mehr gegeben** ist, besteht aus Sicht des Gerichtes keine Genehmigungspflicht für die Anbringung von Bettgittern.
Ein **Antrag an das Gericht, unter Nennung der Maßnahme** (Sicherungsmaßnahme) und unter **Beifügung eines aussagekräftigen ärztlichen Attestes** (s. Anhang ärztliches Attest), ist jedoch **grundsätzlich erforderlich**.
Es erfolgt dann ein **Feststellungsbeschluss durch das Betreuungsgericht**, aus welchem hervorgeht, dass es sich nicht um eine FEM handelt.
- n Eine **ausschließlich zur Einschränkung der Mobilität ärztlich verordnete Medikation (z. B. Sedativa)** ist auch eine FEM und **macht somit einen Antrag auf Genehmigung erforderlich**.

- n An **Rollstühlen und anderen Sitzgelegenheiten angebrachte Gurte** auch wenn sie dem Schutz des Herausfallens dienen, sind **innerhalb der Einrichtung**, bei regelmäßiger bzw. wiederkehrender Anwendung genehmigungspflichtig; wenn der jeweilige Betroffene sie nicht eigenständig (ohne fremde Hilfe) lösen kann.

Im Zweifel sollten Sie mit dem Betreuungsgericht Rücksprache nehmen!



IV. Anhang:

Auszüge aus wesentlichen gesetzlichen Grundlagen:

GG Artikel 1

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

GG Artikel 2

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

§ 1901 Umfang der Betreuung, Pflichten des Betreuers

- (1) Die Betreuung umfasst alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften rechtlich zu besorgen.
- (2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.
- (3) Der Betreuer hat Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist.

§ 1906 Genehmigung des Betreuungsgerichts bei der Unterbringung

- (1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist,
- (2) Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.
- (3) Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht anzuzeigen.
- (4) **Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, ohne untergebracht zu sein, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.**
- (5) Die Unterbringung durch einen **Bevollmächtigten** und die Einwilligung eines Bevollmächtigten in Maßnahmen nach Absatz 4 setzt voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in den Absätzen 1 und 4 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfasst. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 317 FamFG

- (1) Das Gericht hat dem Betroffenen einen **Verfahrenspfleger** zu bestellen, wenn dies zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen erforderlich ist. Die Bestellung ist insbesondere erforderlich, wenn von einer Anhörung des Betroffenen abgesehen werden soll.



Musterfragen der Verfahrenspfleger an die Einrichtung.

Fragestellungen der Verfahrenspfleger zur Wahrnehmung der Interessen Betroffener bzgl. freiheitsentziehender Maßnahmen:

- n Welche freiheitsentziehenden Maßnahmen wurden beantragt bzw. sollen weiterhin genehmigt werden?
- n Wann und warum sind die freiheitsentziehenden Maßnahmen erforderlich geworden?
- n Welcher derzeitige Grund besteht für die Weitergenehmigung der freiheitsentziehenden Maßnahme?
- n Seit wann wohnt der/die Betroffene in der Einrichtung?
- n Welche Erkrankungen liegen vor?
- n Welche Medikamente werden verabreicht?
- n Ist der/die Betroffene zeitlich, örtlich, situativ und/oder persönlich orientiert?
- n Über welche kognitiven Fähigkeiten verfügt der/die Betroffene? (Wahrnehmen, Verstehen, Denken und Handeln)
- n Ist das Sprachvermögen intakt, eingeschränkt oder aufgehoben?
- n Ist Gehen, Stehen, Sitzen oder sind eigenständige Positionsveränderungen möglich, eingeschränkt oder aufgehoben?
- n Wann und unter welchen Umständen sind bereits Sturzereignisse erfolgt?
- n Welche alternativen Maßnahmen wurden seitens der Einrichtung bereits geprüft?

Weitere Fragen ergeben sich aus der individuellen Situation und den vom Einzelfall geprägten Umständen.



Antrag an das Betreuungsgericht

(zur Genehmigung der Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen (FEM) i.S.d. § 1906 Abs. 4 BGB)

Für Frau/Herrn

seit dem

wohnhaft,

stimme ich dem Einsatz von freiheitsentziehenden Maßnahmen zu.

Ich stehe zur o. g. Person in folgendem Verhältnis:

- Betreuung vom Amtsgericht
- Vorsorgevollmacht (Kopie der Vollmacht als Anlage)
- Bezugsperson/ Angehörige/r

Aufgrund des momentanen Allgemeinzustandes besteht eine gesundheitliche Gefährdung:

.....
.....
.....
.....

Ich halte deshalb zur Vermeidung gesundheitlicher Schäden für erforderlich, dass

- tagsüber
- während der Nacht
- während der Bettruhezeit
- stundenweise
-

folgende freiheitsentziehende Maßnahme(n) eingesetzt wird (werden):

.....
.....
.....

Andere Möglichkeiten, dieser Gefahr zu begegnen sind, auch nach Beratung mit dem Pflegepersonal nicht zu finden.

Ich beantrage die gerichtliche Genehmigung dieser Maßnahme und bitte um Weiterleitung des Antrags an das zuständige Amtsgericht.

Hamm, den.....

.....
Unterschrift der/des Bevollmächtigten/Betreuers/Betreuerin/Bezugsperson

.....
Unterschrift Mitarbeiter/in der Einrichtung

Ärztliches Attest

(zur Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen i.S.d. § 1906 Abs. 4 BGB)

Für Herrn/ Frau

wohnhaft im

halte ich den Einsatz freiheitsentziehender Maßnahmen für erforderlich.

Der o.g. Patient befindet sich zurzeit in meiner ärztlichen Behandlung.

Am habe ich ihn zuletzt gesehen.

Der Patient leidet an

(relevante Diagnosen, die dazugehörigen Symptome, auch körperliche Beeinträchtigungen;

bitte konkrete einzelfallbezogene Angaben)

.....
.....
.....
.....

Daher besteht die Gefahr, sich selbst gesundheitliche Schäden zuzufügen, weil er/sie

(bitte konkrete Gefahrensituation und Verletzungsrisiken darstellen)

.....
.....
.....
.....
.....

Ich halte deshalb zur Vermeidung gesundheitlicher Schäden für erforderlich, dass

tagsüber während der Nacht

während der Bettruhezeit stundenweise

.....

folgende freiheitsentziehende Maßnahme(n) eingesetzt wird (werden):

.....
.....
.....
.....
.....

Der Patient vermag die Einwilligung in eine solche Maßnahme nicht zu geben,

n weil mit ihm eine geordnete Verständigung nicht möglich ist

n weil er die Notwendigkeit krankheitsbedingt nicht/ nicht immer einsieht.

Andere Möglichkeiten, dieser Gefahr zu begegnen sind, auch nach Beratung mit dem Pflegepersonal nicht zu finden.

Eine Überprüfung der weiteren Notwendigkeit dieser Maßnahme halte ich frühestens nach Monaten für angezeigt.

.....,den.....

.....
(Stempel und Unterschrift)

